

§ 10 APE (Bayern) — Ergänzungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Studierende und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien für Heilpädagogik und Fachakademien für Sozialpädagogik sowie von Fachschulen für Heilerziehungspflege legen die Prüfung auf Antrag ohne das Fach Mathematik ab. Für Studierende von Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation tritt die erste Fremdsprache an die Stelle des Fachs Englisch. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung für Übersetzer in der ersten Fremdsprache tritt an die Stelle der Prüfung in Englisch.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler an Technikerschulen gemäß Anlage 1 Nr. 1 der Fachschulordnung (FSO) entfällt auf Antrag das Fach Englisch als Gegenstand der Ergänzungsprüfung.
- (3) Die so erworbene fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt nur zu einem Studium in Studiengängen nach Maßgabe des § 22 der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung.

Zitiervorschlag: § 10 APE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APE/10>